

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss
Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg**

vom 19. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Januar 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17 erhält die Fassung:
„Berücksichtigung von Behinderungen und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen“
 - b) Die Angabe zu § 26 erhält die Fassung:
„Grundlagenfächer; Methodenlehre“

2. § 6 Absatz wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG fünf Studienjahre (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).“
 - b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Mindeststudienzeit von viereinhalb Studienjahren bestimmt sich nach § 5a Abs. 1 DRiG, § 22 JAPO.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„²Die Studienpläne sollen Optionen für das Ablegen der Ersten Juristischen Staatsprüfung nach dem neunten Fachsemester sowie im Freiversuch gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 JAPO nach dem achten Fachsemester aufzeigen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Die Studienpläne“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Grundlagenfächer“ ein Semikolon und das Wort „Methodenlehre“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Der Studienplan (§ 10) soll Veranstaltungen zu den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorsehen.“

5. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ der Halbsatz „und ob die Leistungen benotet werden“ eingefügt.

6. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ sowie die Wörter „16 bis 20“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Nummern 11 und 12 gestrichen und die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden zu den Nummern 11 bis 13.

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und im neuen Satz 2 wird das Wort „zudem“ gestrichen.

7. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „neunten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

8. § 67 erhält folgende neue Fassung:

„§ 67 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Wer spätestens sechs Monate nach vollständiger Ablegung des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch zugelassen war, die mündliche Universitätsprüfung mindestens einmal ablegt hat, kann eine schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung abweichend von § 55 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen oder eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen.

(2) ¹Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 55 Abs. 2 entsprechend. ²Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.“

9. § 68 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die Einzelnoten der Studienarbeit und der mündlichen Universitätsprüfung mit dem Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert eingeflossen sind, ersichtlich sind.“

§ 2

- (1) ¹Diese Satzung tritt am ersten Tag des Semesters in Kraft, das auf ihre Bekanntmachung folgt. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6, 8 und 9 dieser Satzung und mithin die Neufassung der §§ 49, 67 und 68 der Studien- und Prüfungsordnung am 15. Februar 2022 in Kraft.
- (2) ¹Für alle, die spätestens im Wintersemester 2021/22 die Zulassung zum Schwerpunktbereich beantragt haben, gilt § 49 der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Februar 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Januar 2019 fort. ²Für alle, die die Zulassung zum Schwerpunktbereich ab dem Sommersemester 2022 beantragen, gilt § 1 Nr. 6 dieser Satzung. ³Im Übrigen gilt diese Satzung für alle Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2021 (Az.: GPA-6150-IX-13717/2018) und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juli 2021.

Regensburg, den 19. Juli 2021

Universität Regensburg

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2021.